



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00797**
Datum: 08.04.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.04.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE/Die PARTEI im Stadtrat Halle (Saale) zur Bereitstellung von Wohnraum für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Halle (Saale)

Bisher konnte die Stadt Halle (Saale) Asylsuchenden relativ schnell nach einer kurzen Zeit des Wohnens in Gemeinschaftsunterkünften bzw. in Wohngemeinschaften den Auszug in eigene Wohnungen (dezentrale Unterkünfte) ermöglichen.

Wir fragen die Stadtverwaltung:

1. Kann die Stadtverwaltung auch für das Jahr 2015 garantieren, dass allen Flüchtlingen und Asylsuchenden, die dazu berechtigt sind, eigener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird?
Wir bitten bei Bejahung der Anfrage um eine kurze Darstellung, in welchen Stadtteilen wie viele Wohnungen bereitstehen könnten.
2. Gibt es Kooperationsverträge mit der HWG und GWG?
Wenn nicht, sind diese vorgesehen?
3. Ist vorgesehen, dass es mit weiteren Wohnungsgesellschaften der Stadt Halle ähnliche Vereinbarungen zur Bereitstellung von Kontingenten/Wohnungen für den zugangsberechtigten Personenkreis gibt?

Im Jahr 2015 ist damit zu rechnen, dass sich der Anteil der Flüchtlinge und Asylsuchenden auch in unserer Stadt noch erhöhen wird:

1. Plant die Stadtverwaltung die Errichtung von weiteren Asylunterkünften in der Stadt?
 - a.) Wenn ja – wo ist die Errichtung solcher Unterkünfte im Stadtgebiet geplant und wie viele sollen entstehen?
 - b) Nach welchen Kriterien erfolgt die Entscheidung über künftige Standortentscheidungen und wie werden diese begründet?
Wie werden insbesondere Sicherheitsaspekte in die zu treffenden Entscheidungen einbezogen und gewichtet?
2. Hält die Stadt an ihren bisherigen Kurs fest, die Asylunterkünfte weiterhin vorrangig durch Dritte (private Unternehmen, kirchliche Institutionen,...) betreuen/bewirtschaften zu lassen?
 - a) Welche Kriterien und Anforderungen werden innerhalb der Ausschreibungen an die potentiellen Betreiber formuliert, insbesondere in Bezug auf die soziale Betreuung?
 - b) Wie wird insbesondere im Falle der sozialen Betreuung durch private Betreiber die Erfüllung welcher qualitativen Standards und der adäquaten Betreuung der Asylsuchenden garantiert?
3. Inwieweit gibt es Überlegungen in der Stadtverwaltung auch die städtischen Wohnungsunternehmen bei der Unterbringung von Asylbewerbern/Flüchtlingen mit einzubeziehen und wie sehen diese aus?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

23.04.15

Sitzung des Stadtrates am 29. April 2015

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE/DIE PARTEI zur Bereitstellung von Wohnraum für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00797

TOP: 9.9

Antwort der Verwaltung:

1. Kann die Stadtverwaltung auch für das Jahr 2015 garantieren, dass allen Flüchtlingen und Asylsuchenden, die dazu berechtigt sind, eigener Wohnraum zur Verfügung gestellt wird?

Wir bitten bei Bejahung der Anfrage um eine kurze Darstellung, in welchen Stadtteilen wie viele Wohnungen bereitstehen können.

Gemäß § 1 Abs. 1 Aufnahmegesetz LSA obliegt der Stadt Halle die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen eingereist sind. Grundsätzlich sollen die zugewiesenen Personen für die Dauer des Asylverfahrens in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen.

Ausnahmeregelungen sind jedoch möglich, hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Entsprechend der Konzeption der Stadt Halle (Saale) zur Unterbringung und sozialen Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung der Leitlinien des Landes Sachsen-Anhalt wird eine möglichst kurze Verweildauer in den Gemeinschaftsunterkünften/Wohngemeinschaften angestrebt (3 – 9 Monate).

Bei steigenden Zuweisungszahlen ist nicht nur die Unterbringung in betreuten Unterkünften eine Herausforderung. Es wird ebenfalls für die Flüchtlinge schwieriger, in Eigeninitiative Wohnraum zu finden (besonders im Bereich Kleinstwohnungen). Seitens des Fachbereiches Soziales wird daher zurzeit ein Umzugsmanagement aufgebaut, um Flüchtlinge bei der Wohnungssuche stärker zu unterstützen.

Monatlich wechseln zwischen vierzig und fünfzig Flüchtlinge aus den Gemeinschaftsunterkünften in privaten Wohnraum. Seit Beginn des Jahres 2015 beträgt die monatliche Zuweisung des Landes 100 bis 130 Flüchtlinge, die die Stadt Halle aufnehmen muss.

Die Wohnungen sind über das gesamte Stadtgebiet verteilt, konzentrieren sich aber auf Zentrumsnähe, die Südstadt/Silberhöhe und auf Halle-Neustadt. Zahlen über die Verteilung liegen nicht vor.

**2. Gibt es Kooperationsverträge mit der HWG und GWG?
Wenn nicht, sind diese vorgesehen?**

Kooperationsverträge existieren aktuell mit keinem Vermieter. Gespräche mit der HWG und GWG finden regelmäßig statt. Für einen Kooperationsvertrag ist die Verwaltung offen, sie wird dies zu den kommenden Beratungen ansprechen.

3. Ist vorgesehen, dass es mit weiteren Wohnungsgesellschaften der Stadt Halle ähnliche Vereinbarungen zur Bereitstellung von Kontingenten/Wohnungen für den zugangsberechtigten Personenkreis gibt?

Grundsätzlich sollen alle maßgeblichen Vermieter bei der Unterbringung von Flüchtlingen einbezogen werden.

Im Jahr 2015 ist damit zu rechnen, dass sich der Anteil der Flüchtlinge und Asylsuchenden auch in unserer Stadt noch erhöhen wird:

1. Plant die Stadtverwaltung die Errichtung von weiteren Asylunterkünften in der Stadt?

Entsprechend der steigenden Zuweisungszahlen – die Prognosen schwanken zwischen 300.000 und 500.000 Flüchtlingsaufnahmen in Deutschland – müssen zusätzliche Unterkünfte für diese Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden. Im zweiten Quartal 2015 wird es daher ein weiteres Ausschreibungsverfahren geben.

a) Wenn ja – wo ist die Errichtung solcher Unterkünfte im Stadtgebiet geplant und wie viele sollen entstehen?

Es sollen insgesamt weitere ca. 450 Plätze geschaffen werden. Eine Unterkunft soll dabei für maximal 150 Personen Platz bieten. Es wird angestrebt, diese Unterkünfte im Zentrum und in östlichen sowie nördlichen Stadtteilen anzusiedeln. Weiterhin muss eine Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben sein.

**b) Nach welchen Kriterien erfolgt die Entscheidung über künftige Standortentscheidungen und wie werden diese begründet?
Wie werden insbesondere Sicherheitsaspekte in die zu treffenden Entscheidungen einbezogen und gewichtet?**

Bei den künftig zu errichtenden Unterkünften sollen Brennpunktstandorte bzw. Stadtteile, die bereits einen überproportional hohen Flüchtlingsanteil haben, nicht berücksichtigt werden.

Um dem Sicherheitsaspekt gerecht zu werden, gibt es regelmäßige Kontakte mit den zuständigen Sicherheitsbehörden. Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine dauerhafte Erreichbarkeit (Rufbereitschaft, allgemein zugängliches Telefon, um Polizei und Feuerwehr zu kontaktieren) zu sichern. Das Fehlen solcher Maßnahmen ist ein Ausschlusskriterium im Vergabeverfahren.

2. Hält die Stadt an ihren bisherigen Kurs fest, die Asylunterkünfte weiterhin vorrangig durch Dritte (private Unternehmen, kirchliche Institutionen, ...) betreiben/bewirtschaften zu lassen?

Ja.

- a) **Welche Kriterien und Anforderungen werden innerhalb der Ausschreibungen an die potentiellen Betreiber formuliert, insbesondere in Bezug auf die soziale Betreuung?**
- b) **Wie wird insbesondere im Falle der sozialen Betreuung durch private Betreiber die Erfüllung welcher qualitativen Standards und der adäquaten Betreuung der Asylsuchenden garantiert?**

Maßstab für die Betreuung und Unterbringung von Unterkünften sind die Leitlinien des Landes Sachsen-Anhalt zur Unterbringung von nicht bleibeberechtigten Ausländern vom 15.01.2013. Diese regeln die Grundlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen, ebenso die Grundsätze zur sozialen Betreuung.

Die Einhaltung dieser Leitlinien wird regelmäßig von der Stadt als auch vom Landesverwaltungsamt kontrolliert.

3. Inwieweit gibt es Überlegungen in der Stadtverwaltung auch die städtischen Wohnungsunternehmen bei der Unterbringung von Asylbewerbern/Flüchtlingen mit einzubeziehen und wie sehen diese aus?

Aktuell laufen Gespräche mit der HWG und GWG, um eine noch stärkere Einbeziehung beider Unternehmen bei der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu erreichen. Mit Stand April 2015 leben ca. 1.000 der leistungsberechtigten Personen in privatem Wohnraum. Hier haben HWG und GWG bei der Vermietung einen großen Anteil.

Tobias Kogge
Beigeordneter